

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 18. April 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2021 bis einschließlich 16. Mai 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (28. März 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen weiter sehr deutlich angestiegen von einem 7-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 127,4 pro 100.000 Einwohnern (Stand 28. März 2021) auf nunmehr 168,4 pro 100.000 Einwohnern (Stand 16. April 2021). Die dritte Welle dominierende Virusmutation wird als ansteckender und gefährlicher beschrieben. Auch jüngere Altersgruppen, insbesondere auch junge Erwachsene, sind nunmehr stark vom Virus betroffen. Insgesamt sind, Stand 16. April 2021, inzwischen 88,6% der Intensivbetten im Land belegt (2.142 Intensivbetten von betreibbaren 2.417 Betten). Die Impfungen schreiten voran, ebenso nehmen die Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle zu. Beide Instrumente wirken – auch in der Kombination – jedoch noch nicht in der Breite. Angesichts des aktuell dramatisch und dynamisch ansteigenden Infektionsgeschehens sieht die Landesregierung keinen Spielraum für weitere Öffnungsschritte, so dass die bisherigen Maßnahmen – wozu auch die Regelungen zum Studienbetrieb gehören – bis 16. Mai 2021 verlängert und teilweise verschärft werden müssen.

Auch weiterhin gilt es, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren, aber auch und insbesondere mit Blick auf die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung die Gesundheit aller zu schützen.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb knüpfen an die Corona-Verordnung an, die aktuell für den Studienbetrieb, die Bibliotheken und Mensen Einschränkungen vorsieht. Die Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dabei sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen. Nach wie vor liegen auch die meisten Hochschulen im Land in Gebieten mit hohen und ansteigenden Inzidenzwerten, zwischenzeitlich überwiegend deutlich über 100, teilweise bereits über 200 pro 100.000 Einwohnern. Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Die Hochschulen haben auch das beginnende Sommersemester im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs unter Nutzung der Erfahrungen der vorangegangenen Semester hervorragend und verantwortungsvoll organisiert. Vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten sowie neuen Lehr- und Prüfungsformaten konnte den Studierenden trotz pandemiebedingter Einschränkungen weitgehend ein vollwertiges Studium ermöglicht werden. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt und Nachteilsausgleiche für Studierende geschaffen. Präsenzbetrieb und Präsenzveranstaltungen können nach der Corona-Verordnung dort ermöglicht werden, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs sicherzustellen. Dies gilt nach der konkretisierenden Regelung in § 13 Absatz 3 Corona-Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb insbesondere für zwingende Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Zudem versorgen die Bibliotheken Studierende mit Arbeitsmaterialien und bieten ihnen unter den Voraussetzungen der Corona-Verordnung Lernplätze an. Sämtliche Präsenzmaßnahmen erfolgen unter Wahrung der notwendigen Hygienevorkehrungen nach der Corona-Verordnung und ergänzend der Corona-Verordnung Studienbetrieb. Außerdem hat sich gezeigt, dass sowohl für Studierende als auch für Hochschulen Planungssicherheit ein wichtiges Gut in der Pandemie ist. Der Erfolg, den Studienbetrieb weitgehend erfolgreich aufrecht erhalten zu können, ist auch dem verantwortungsvollen Umgang und großen

Engagement der Studierenden zu verdanken. Die Landesregierung erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen. Die Landesregierung prüft stetig Maßnahmen, um diese weiter abzumildern. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind jedoch aktuell angesichts des Infektionsgeschehens über die letzten Änderungen vom März 2021 hinaus keine weiteren Öffnungsschritte im Studienbetrieb möglich.

Ebenso müssen für die bestehenden Präsenzangebote die strengen Hygieneanforderungen im Bereich des Studienbetriebs aufrechterhalten bleiben. Nach wie vor ermöglichen diese erst den zwingend notwendigen Präsenz-Studienbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 etc.). Die Maßnahmen der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb verfolgen eine Mehrkomponenten-Strategie mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Elementen, die erforderlich ist, um der Pandemie zu begegnen. Als ergänzende Maßnahme besteht nach der Corona-Verordnung vom 17. April 2021 für die Hochschulen als Schutzmaßnahme die Möglichkeit, die Teilnahme an einer zwingenden Präsenzveranstaltung von dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a Corona-Verordnung abhängig zu machen. Dieses Instrument kann in der aktuellen Situation und in Ergänzung der bestehenden Maßnahmen, insbesondere bei zwingenden Präsenzprüfungen, wie Abschlussprüfungen oder Studierfähigkeitstests, erforderlich sein, um in der aktuellen Pandemiesituation den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten und damit den Studierenden trotz Pandemie zu ermöglichen, ihre Bildungs- und Lebenschancen zu nutzen.

Es ist daher weiterhin eine gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen weitere Wochen Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der eigentlich geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird im Übrigen auf die jeweiligen Begründungen zur Corona-Verordnung und zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 sowie zu den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021, 7. März 2021 und 28. März 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1)

Bei der Streichung handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anlehnung an die Corona-Verordnung, da sich die Befristung der Maßnahmen bereits aus der Geltungsdauer der Verordnung ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 16. Mai 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.